

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Was Praxen wissen sollten

Verordnung nasaler Grippeimpfstoff Fluenz®

Nasaler Lebendimpfstoff gegen Influenza hat eine schlechtere Wirkung als Totimpfstoff. Das berichtet das Arzneitelegramm in Ausgabe Nr. 8/2016. Die Ursachen für dieses Ergebnis sind nicht bekannt. In den USA wird wegen der schlechten Wirkung, die bereits in den Jahren 2013/14 und 2014/15 festgestellt wurde, von der Impfung mit Fluenz® abgeraten. Aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes sollte der Impfstoff nur in besonders begründeten Fällen, also nach strenger Indikationsstellung gemäß Fachinformation, erfolgen.

Influsplit Tetra®

Es häufen sich Meldungen aus den Praxen, Mitarbeiter der Firma „GlaxoSmithKline“ behaupteten, dass der Grippeimpfstoff Influsplit Tetra® bedenkenlos zulasten der Krankenkassen abgefordert werden darf. Dem ist nicht so. Grundsätzlich sind die Gewinner des Ausschreibungsverfahrens für Grippeimpfstoffe (siehe KVSH-Newsletter vom 29. März 2016) einzusetzen.

Genehmigungsvorbehalt Krankentransport

Durch die Neufassung des Paragraphen 60 SGB V wurde nun klargestellt, dass nicht nur Taxi- und Mietwagenfahrten, sondern auch qualifizierte Krankentransporte im Zusammenhang mit ambulanter Behandlung, dem Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen unterliegen. Hierzu gehören auch ambulante Operationen,

die nicht stationärsersetzend sind. Darüber hinaus sind immer – egal ob ambulant oder stationär – die Vorgaben der Krankentransportrichtlinie hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit zu erfüllen. Es greift Paragraph 7 Abs. 3 der Krankentransportrichtlinie: Nur wenn der Patient aus zwingenden medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug zu benutzen, darf der Transport veranlasst werden.

Wirtschaftlichkeitsgebot bei Sachkosten

Die VIACTIV Krankenkasse teilt mit, dass auch bei Sachkosten, die direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, das Wirtschaftlichkeitsgebot gilt. Stellen die Krankenkassen bei Rechnungsprüfung fest, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht eingehalten wurde, wird eine Rechnungskürzung auf die wirtschaftlichere Versorgung vorgenommen.

Aktuelles Beispiel: Verordnung von Kapseln für die Dünn- darmkapselendoskopie.

Eine Einzelbestellung dieser Kapsel schlägt mit rund 666 Euro zu Buche. Ab einer Bestellung von fünf Kapseln ist die einzelne Kapsel 50 Euro günstiger. Die Krankenkassen erstatten auch bei Einzelbezug nur rund 606 Euro.

THOMAS FROHBURG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe		
	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf		
Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel		
Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de